



INHALTSVERZEICHNIS

Nachruf

Nr. 4 Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Hof

NACHRU F

Der Landkreis Hof trauert um

Herrn Karl Rambold
Träger der Bundesverdienstmedaille
* 03.12.1929 † 09.01.2026

Der Verstorbene war von 1945 bis zu seinem Renteneintritt 1992 für das Landratsamt Hof tätig. Er begann seinen Dienst im Sozialhilfe-Ausgleichsamt, bevor er 1972 die Leitung des Hauptamtes übernahm.

In dieser Funktion begleitete er unter anderem die Landkreisreform 1972 und gestaltete maßgeblich den Ausbau von Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen mit. Er war eng mit dem Landratsamt verbunden und verstand sich stets als Diener des Staates. Verlässlich und pflichtbewusst war Karl Rambold ein geschätzter Kollege. Wir sind ihm für die jahrelange vertrauensvolle Zusammenarbeit dankbar und werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie sowie allen Angehörigen. Wir wünschen ihnen viel Kraft, Trost und Gottes Segen.

Dr. Oliver Bär
Landrat

4. Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Hof

Der Kreistag erlässt aufgrund des Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz – AbmG) vom 06.08.1981 (BayRS 219-2-F) folgende

Gebührenordnung:

§1

Die Feldgeschworenen üben ein kommunales Amt aus. Ihnen obliegen die gesetzlichen Aufgaben, insbesondere die Aufgaben nach Maßgabe des Art. 12 des Abmarkungsgesetzes (AbmG).

Für ihre Dienstleistungen erhalten sie Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2

Die Gebühr wird nach der Dauer der zur vollständigen Erledigung der Dienstleistung notwendigen Abwesenheit des Feldgeschworenen von seiner Wohnung gerechnet; sie beträgt je angefangene Stunde 15,50 Euro, für den Obmann 16,50 Euro.

Für den notwendigen Einsatz von eigenen Maschinen und Geräten, insbesondere Transportfahrzeugen, erhält der Feldgeschworene Ersatz seiner Aufwendungen bis zur Höhe der jeweils gültigen Verrechnungssätze der landwirtschaftlichen Maschinen- und Betriebshilfsringe.

§ 3

Zum Nachweis der Dienstleistungen hat der Feldgeschworene Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind 3 Jahre aufzubewahren (§ 3 der Feldgeschworenenordnung – FO – vom 16.10.1981 – BayRS 219-6-F).

§ 4

Der Gebührenanspruch besteht auch dann, wenn der Feldgeschworene zu dem Termin erschienen ist, die Dienstleistung aber unterbleibt, und zwar aus Gründen, die der Kostenschuldner im Sinne des Art. 18 des Abmarkungsgesetzes (AbmG) zu vertreten hat.

§ 5

Schuldner der Gebühr ist, wer die Abmarkung beantragt oder in anderer Weise veranlasst hat, bei Grenzbegehungen die Gemeinde.

§ 6

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Hof vom 11.07.2019 (Amtsblatt des Landkreises Hof vom 06.08.2019, Nr. 9) außer Kraft.

Hof, den 13.01.2026

Landratsamt Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag Donnerstag	7:30 - 16:00 Uhr
Dienstag Mittwoch	7:30 - 14:00 Uhr
Freitag	7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de